



**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für**  
**die Benutzung der Bestattungseinrichtungen**  
**der Gemeinde Waigolshausen**  
**sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 24.05.2023

Soweit in dieser Satzung das generische Maskulin verwendet wird, schließt dies stets auch das weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Waigolshausen folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenerhebung, Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung bzw. für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen und Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Friedhofspflegegebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist
  - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 30 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
- (2) Die Friedhofspflegegebühren (§ 5) entstehen für bestehende Nutzungsrechte jeweils am 01.01. eines Jahres; für neu begründete Nutzungsrechte entstehen diese Gebühren erstmals mit der Zuteilung der Grabstätte. Für die weitere Nutzungszeit entstehen diese Gebühren jeweils am 01.01. jeden Jahres neu.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Grabnutzungsgebühren (§ 4), die sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (5) Die Friedhofspflegegebühren (§ 5) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In dem Gebührenbescheid kann bestimmt werden, dass die festgesetzten laufenden Friedhofspflegegebühren bis zu ihrer Änderung durch einen neuen Gebührenbescheid fortgelten, ohne dass es einer jährlich neuen Festsetzung bedarf. In den Fällen nach Satz 2 werden die Friedhofspflegegebühren jährlich am 15.02. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Waigolshausen erhebt zur Deckung der für die Grabplätze ansatzfähigen Kosten für die in der Friedhofs- und Bestattungssatzung festgelegten Ruhezeiten bzw. für entsprechende Verlängerungen des Nutzungsrechts einmalige Grabnutzungsgebühren.

(2) Die Grabnutzungsgebühren betragen

1. für Gräber mit Fundamenten, die von der Gemeinde Waigolshausen hergestellt wurden, für die Dauer der allgemeinen Ruhezeit (20 Jahre) für

a) Reihengräber	(2 Grabstellen)	1.020,00 €
b) Familiengräber	(4 Grabstellen)	2.052,00 €

2. für Gräber ohne von der Gemeinde Waigolshausen hergestellte Fundamente für die Dauer der allgemeinen Ruhezeit (20 Jahre) für

a) Reihengräber	(2 Grabstellen)	936,00 €
b) Familiengräber	(4 Grabstellen)	1.884,00 €

3. für sonstige Gräber für die Dauer der allgemeinen Ruhezeit (20 Jahre) für:

a) Urnenerdgräber	(4 Grabstellen)	1.440,00 €
b) Pflegefreie Urnengräber	(3 Grabstellen)	1.836,00 €

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des bestehenden Nutzungsrechts hinaus oder wird das Nutzungsrecht verlängert, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts anteilige Gebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu entrichten.

(4) Bei vorzeitiger Auflösung der Grabstätte werden die geleisteten Gebühren nicht erstattet.

### **§ 5 Friedhofspflegegebühren**

(1) Für die laufenden Kosten der Unterhaltung der Friedhöfe (Wegeinstandhaltung, Abfallbeseitigung, Wasserverbrauch, Winterdienst usw.) werden Gebühren erhoben. Diese betragen jährlich für alle Grabarten 60,00 €.

(2) Wird das Nutzungsrecht an Grabstätten erstmals begründet bzw. endet dieses im Laufe eines Kalenderjahres, so werden diese Gebühren nur zeitanteilig für volle Kalendermonate erhoben.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Leichenhausbenutzungsgebühr je angefangenem Tag 80,00 €

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von 45,00 € angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## § 7 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Nutzungsrechts beträgt 10,00 €
- (2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten am Friedhof beträgt
- a) für die einmalige Durchführung gewerblicher Arbeiten 25,00 €
  - b) als Jahresgebühr für den Zeitraum von 3 Jahren 225,00 €
- (3) Die Gebühr für die Genehmigung der Errichtung oder wesentlicher Änderung von Grabmälern beträgt: 30,00 €
- (4) Für sonstige Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren erhoben, die nach in dieser Satzung bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. Zusätzlich anfallende Kosten und Auslagen sind entsprechend ihrem Aufwand kostenpflichtig abzurechnen.

## DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Waigolshausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2021 außer Kraft.
- (3) Abweichend von Abs. 1 tritt § 5 dieser Satzung am 01.01.2024 in Kraft.
- (4) Abweichend von Abs. 2 tritt § 7 der Satzung der Gemeinde Waigolshausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2021 mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Waigolshausen, 24.05.2023

gez. **Christian Zeißner**  
Erster Bürgermeister